

Besondere Vertragsbedingungen zum Verfahren 10044580

Vierzig (40) gebrauchte, allradgetriebene, hochgeländegängige Klein-Lkw für die Ukraine

der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Für die Angebotserstellung und die Erbringung der im vorliegenden Vergabeverfahren ausgeschriebenen Leistung gelten die folgenden besonderen Vertragsbedingungen:

Bitte geben Sie neben dem Leistungsverzeichnis mit den Preisen auch ein Angebot im PDF-Format als Datei mit ab. Aus dem Angebot sollen pro Position der Hersteller und die Typenbezeichnung gemäß Leistungsbeschreibung, der Stück- und Gesamtpreis, die Preise für die einzelnen potentiellen Lose, die Verpackungs- und Versandkosten gemäß Vorgabe Lieferklausel und für die angebotene Gesamtleistung sowie die Zahlungsbedingungen und Lieferfristen hervorgehen (siehe auch Bewerbungsbedingungen).

Hinweis zur Beachtung geltender Embargos und sonstiger Handelsbeschränkungen:

Die Auftraggeberin weist explizit darauf hin, dass gemäß Ziffer 6 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der GIZ (in der Version vom Juli 2023), alle Auftragnehmer der GIZ verpflichtet sind, im Rahmen der Vertragsdurchführung sämtliche Embargos und sonstige Handelsbeschränkungen der Vereinten Nationen, der EU und der Bundesrepublik Deutschland selbst und auch hinsichtlich der eigenen Lieferanten zu beachten und einzuhalten.

Dies gilt insbesondere auch für die aktuellen [EU-Sanktionen gegen Russland, Belarus, Krim und die betroffenen Ostukrainischen Gebiete](#)¹. Entsprechend ist der Auftragnehmer vertraglich dazu verpflichtet, nur solche Waren zu liefern, die nicht unter diese Sanktionen fallen. Zudem hat der Auftragnehmer die Pflicht, alle gebotenen Unterstützungshandlungen zu leisten, um der GIZ die Sicherstellung der Einhaltung des Sanktionsregimes zu ermöglichen.

Auslandslieferung mit Übergabe an den Partner

Die Auftraggeberin beabsichtigt, die ausgeschriebenen Leistungen nicht selbst zu verwenden, sondern einem Endnutzer zukommen zu lassen. Im Falle der Lieferung von Waren, welche sich gem. Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 oder Artikel 8g der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 in den dort genannten Anhängen befinden, wird die Auftraggeberin vom Endbenutzer verlangen, eine Endnutzervereinbarung zu unterzeichnen, in der sich der Endnutzer insbesondere verpflichtet, die betreffenden Waren nicht nach Russland/Belarus zu verkaufen oder zu exportieren. Verweigert der Endbenutzer die Unterzeichnung der Endnutzervereinbarung, dann kann die Auftraggeberin von diesem Vertrag zurücktreten, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: Die Lieferung wäre aus laufender Produktion oder aus Lagerbeständen erbracht worden und die Auftraggeberin bestätigt, dass sie keine anderweitige Verwendung für die Waren hat. Sind beim Auftragnehmer für die Angebotserstellung, für die Lagerung der Ware nach Vertragsschluss und/oder für die

¹ Siehe insbesondere die Verordnungen (EU) Nr.: VO 833/2014, VO 692/2014, VO 2022/263, VO 765/2006.

Lieferung Kosten entstanden, werden diese im Falle des Rücktritts gegen entsprechenden Nachweis erstattet.

Zahlungsbedingungen:

100% Vorauszahlung

Es wird eine Vorauszahlung über 100% des Auftragswertes gegen Vorlage einer Vorauszahlungsgarantie getätigt. Die Garantie muss dem beiliegenden Muster entsprechen und auf dem Briefpapier der Garantiebank in Schriftform (§ 126 BGB) vorgelegt werden. Nur erstklassige, international anerkannte Kreditinstitute können als Garantiebank akzeptiert werden. Dies sind Banken, die über einen Investment Grade verfügen, d.h. von einer unabhängigen, international anerkannten Rating-Agentur mindestens mit einem Rating von BBB- (Baa3) bewertet sind. Seitens ausländischer Banken ohne Rating kann eine indirekte Garantie einer deutschen Bank, welche die vorgenannten Kriterien erfüllt, eingereicht werden.

Die Auftraggeberin behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihr nicht innerhalb von zehn [10] Tagen nach Zuschlagserteilung, entweder eine den o.g. Voraussetzungen entsprechende Vorauszahlungsgarantie per Fax oder als Originalurkunde zugeht oder die Information seitens Ihrer Hausbank, dass über das SWIFT-System eine den o.g. Voraussetzungen entsprechende Garantie für Sie eingegangen ist.

Die Auftraggeberin behält sich weiterhin das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, sofern ihr die Originalurkunde nicht innerhalb von fünf [5] Tagen nach Zugang des Faxes oder der Information seitens Ihrer Hausbank zugeht.

Die Vorauszahlungsrechnung ist als solche zu bezeichnen und an fin.processing.DE@giz.de zu senden.

In Ausnahmefällen kann die Auftraggeberin auf Grundlage interner Bonitäts- und Zuverlässigkeitskriterien von dem Erfordernis einer Bankgarantie absehen, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, wenn die Vorauszahlungsbetrag unter 200.000 EUR (ohne Mehrwertsteuer) und der Bonitätsindex des Auftragnehmenden bei max. 300 (gemäß Creditreform-Auskunft) liegt. Ein Anspruch des Auftragnehmenden auf einen solchen Verzicht besteht nicht.

Rechnungsstellung:

Rechnungen sind grundsätzlich im Format **XRechnung** bzw. CEN-konform (EN 16931-1) in der aktuellen Version oder **PDF-Rechnung** einzureichen.

Senden Sie Ihre Rechnung bitte per E-Mail an invoice_DE@giz.de.

XRechnungen können nur noch per E-Mail übermittelt werden.

Bitte beachten Sie bei der Übermittlung der XRechnung oder PDF-Rechnung, dass der E-Mail nur **ein Anhang** beigefügt werden darf.

Unabhängig von der Art der Rechnungsstellung muss die Rechnung immer zwingend die **vollständige Vertragsnummer bzw. Bestellnummer der GIZ** enthalten. XRechnungen sind unter Angabe der Leitweg-ID der GIZ „993-80072-52“ zu stellen.

Bitte geben Sie bei Rechnungsübersendung die **GIZ-Bestellnummer im Betreff der E-Mail** an und stellen Sie sicher, dass alle relevanten Informationen auf der Rechnung klar ersichtlich sind.

Der Auftragnehmer hält zudem folgende Vorgaben ein:

- a. Die Rechnung ist als E-Mail-Anhang anzufügen
- b. nicht verschlüsselt
- c. nicht passwortgeschützt
- d. keine rechnungsrelevante Information im E-Mail Body
- e. keine zusätzliche Zusendung von Kopien im Papierformat.

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Seite [Sachgüter | GIZ](#).

Lieferklausel:

DAP Kiew, Ukraine gemäß Incoterm 2020

Ergänzend zu den im genannten Incoterm enthaltenen Leistungen gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

- * Straßentransport unter der Plane
- * Erstellung des Ausfuhrbegleitdokuments
- * Dokumentation (Ausstellung des CMR)
- * Proaktive Information bezüglich Verzögerungen
- * Benachrichtigung an den Empfänger gem. Instruktionen
- * Zusendung des vom Empfänger unterschriebenen CMRs als Abliefernachweis

Bestimmungsland:

Ukraine

Gewünschtes Lieferdatum:

Lieferzeit: Die Lieferung hat spätestens 8 Wochen nach Bestellplatzierung zu erfolgen. Die o.g. Lieferzeiten für alle Lose stellen ein Ausschlusskriterium dar. Bieter, die dieses Kriterium nicht erfüllen, werden als ungeeignet vom Verfahren ausgeschlossen. Der Lieferant hat einen verbindlichen und konkreten Lieferzeitpunkt in seinem Angebot zu benennen.

Die Beauftragung ist spätestens zum 9. Oktober 2026 vorgesehen.

Gewährleistung:

Die gewünschte Gewährleistungsfrist beträgt entgegen der Ziffer 5.3 der Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) – Fassung Juli 2023 – null (0) Jahre. Die Fahrzeuge können auch ohne Gewährleistung angeboten werden. Alle anderen Bedingungen gemäß Ziffer 5.3 der Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) – Fassung Juli 2023 – bleiben unverändert.

Verpackung:

Transportgerecht verpackt gemäß den aktuell gültigen Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der Auftraggeberin.

Losvergabe

Aus einer Gegenüberstellung aller noch in der Auswahl befindlichen Angebote wird losübergreifend auf Basis der Kennzahl Z (Angebot) das wirtschaftlichste Angebot ausgewählt. Dieses ist das Angebot mit der höchsten Kennzahl Z (Angebot). Durch die losübergreifende Betrachtung und Auswertung behält sich die Auftraggeberin das Recht vor, ein Angebot einem anderen Los zuzuordnen, sofern das Angebot technisch geeignet ist und es unter den Angeboten mit den höchsten Kennzahlen ist. (siehe u.a. Ergänzung zu Absatz 16 _Zuschlagskriterien und Bewertungsverfahren.docx)

Güteprüfung:

Eine Güteprüfung in Ihrem Werk ist vorgesehen.

- Der Termin für die Güteprüfung ist der Auftraggeberin mindestens zwei Wochen im Voraus mitzuteilen. Der Auftragnehmer wird das hierfür benötigte Personal sowie die erforderlichen Messgeräte, Betriebsstoffe und die erforderliche Energie kostenlos bereitstellen.
- Die Güteprüfung erfolgt durch die Auftraggeberin bzw. dessen Beauftragten.
- Der Auftragnehmer übersendet der Auftraggeberin je zwei Kopien der branchenüblichen Prüfprotokolle, gleichgültig ob die Auftraggeberin an der Güteprüfung teilgenommen hat oder nicht.
- Durch die Güteprüfung, den Verzicht der Auftraggeberin hierauf bzw. durch die rügelose Entgegennahme von Prüfprotokollen wird die Abnahme nicht ersetzt; Gewährleistungsrechte bleiben unberührt.

Über die allgemeinen TÜV-Anforderungen hinaus und zusätzlich zu den zugesicherten Eigenschaften gemäß den Spezifikationen, wird u.a. eine Sichtprüfung durchgeführt und folgende Aspekte geprüft:

- Rost
- Polsterung
- Sichtbare Schäden
- Motor und Antrieb

Ausfuhrgenehmigung:**Bei Angebotsabgabe benötigte Informationen**

Ihr Angebot kann für die Auftragsvergabe nur berücksichtigt werden, wenn Sie der Auftraggeberin bei der Abgabe ihres Angebots zu folgenden Punkten im „**Exportkontrolle – Teil 1: Fragen zur Einstufung des Sachguts**“ entsprechende Angaben machen:

- ob die Ausfuhr der angefragten Produkte genehmigungsfrei ist und dies auf Wunsch der Auftraggeberin durch Vorlage einer Negativbescheinigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nachweisen. Die Negativbescheinigung kann als “Auskunft

zur Güterliste“ oder als „sonstige Anfrage“ vom BAFA erteilt werden. Die Negativbescheinigung darf nicht älter als 12 Monate sein.

Sofern eine Ausfuhrgenehmigungspflicht besteht, geben Sie bitte an, ob

- es sich um (ein) ausfuhrgenehmigungspflichtige(s) Produkt(e) gemäß Ausfuhrliste (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung handelt;
- es sich um (ein) ausfuhrgenehmigungspflichtige(s) Produkt(e) gemäß Dual-Use Liste (Anhang I der EU-Dual-Use-VO) in der jeweils gültigen Fassung handelt.

Falls das Empfangsland zudem ein Embargoland ist, kann Ihr Angebot nur berücksichtigt werden, wenn Sie der Auftraggeberin mitteilen, dass

- es sich um ein(e) ausfuhrgenehmigungspflichtige(s) Produkt(e) gemäß der jeweils gültigen Embargo Verordnung handelt;
- im Fall einer Negativklärung Sie dies auf Wunsch der Auftraggeberin durch Vorlage einer Negativbescheinigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nachweisen. Die Negativbescheinigung kann als „Auskunft zur Güterliste“ oder als „sonstige Anfrage“ vom BAFA erteilt werden. Die Negativbescheinigung darf nicht älter als 6 Monate sein.

Diese Angaben müssen durch Unterschrift bestätigt werden.

Bei Auftragserteilung benötigte Informationen:

Falls es sich um (ein) ausfuhrgenehmigungspflichtige(s) Produkt(e) handelt, ist mit Auftragserteilung zusätzlich der **Fragebogen „Exportkontrolle“ – Teil 2** vollständig auszufüllen und bis spätestens eine Woche nach Erhalt an die Auftraggeberin unterzeichnet zurückzusenden.

Mit den von Ihnen übermittelten Informationen beantragt die GIZ als Ausfühlerin die Ausfuhrgenehmigung beim BAFA.

Im Falle von unterbliebenen, falschen oder unvollständigen Informationen zur Genehmigungspflicht der Güter durch den Auftragnehmer sowie der Nichtgenehmigung der Ausfuhr durch das Bundesamt für Ausfuhr und Wirtschaft behält sich die Auftraggeberin den Rücktritt vom Kaufvertrag vor. Im Falle des Rücktritts wird die GIZ von jeglicher Verpflichtung Ihnen gegenüber (vertraglicher oder sonstiger Natur) frei.

Gefahrgut:

Sofern Ihr Angebot Gefahrgut im Sinne der einschlägigen Transportvorschriften enthält, ist

- die verbindliche Identifikation der Gefahrgüter
- die Angabe der Gefahrenklasse/Ziffer/UN-Nummer
- die Angabe der vorgeschriebenen Verpackung und
- die Vorlage von Sicherheitsdatenblättern der Gefahrgüter zwingend erforderlich.

Sie sind verpflichtet, die Auftraggeberin darauf hinzuweisen, sollten die Gefahrgüter für die gewünschte Beförderungsart nicht zugelassen sein; auch eventuelle Zusammenverladungsverbote sind zu berücksichtigen.

Achtung: Auch Batterien oder Akkus (sowohl lose als auch in Geräten verbaut) gelten als Gefahrgut!

Die AN stellt aus der Vergütung der GIZ keine finanziellen Mittel oder sonstige wirtschaftliche Ressourcen Dritten zur Verfügung, die auf Sanktionslisten aufgeführt sind, und zwar weder direkt noch indirekt.

Für die Zwecke des Abkommens mit der EIB gelten als Sanktionslisten Gesetze, Verordnungen, Handelsembargos oder sonstige restriktive Maßnahmen über wirtschaftliche und finanzielle Sanktionen (insbesondere, aber nicht ausschließlich, Maßnahmen in Bezug auf